

Vereinsatzung

Kevelaer, den 26.04.1996

Geändert: 26.10.2013

Satzung des Vereins "Motorradfahrer-Wallfahrt Kevelaer e.V."

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Motorradfahrer-Wallfahrt Kevelaer e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Kevelaer.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind nachfolgende Punkte, die vor allem durch die Organisation und Durchführung der jährlichen, internationalen Motorradfahrer-Wallfahrt nach Kevelaer verwirklicht werden sollen:

- a.) Erfahrung des Christseins in der und durch die Gemeinschaft der Gleichgesinnten Motorradfahrer.
- b.) Imagepflege zum positiven Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit.
- c.) Schaffung und Pflege internationaler Kontakte zwischen Motorradfahrern.
- d.) Unterstützung von gemeinnützigen Maßnahmen.

Die jährlich stattfindende Motorradfahrer-Wallfahrt wird durch den Verein "Motorradfahrer-Wallfahrt Kevelaer e. V." durchgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige-kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern behält nur soviel Vermögen vor, um alle Kosten zur Ver- und Entsorgung der Motorradfahrer-Wallfahrt abdecken zu können. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifizieren und sich dafür einsetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung
- (3) Die Mitgliedschaft haupt- oder nebenamtlich Beschäftigter des Vereins ruht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses; das gilt auch für haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte, die dem Verein zur Aufgabenerledigung von einem Mitglied zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (5) Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende erklärt werden.
- (6) Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Die aktiven Mitglieder sind unmittelbar an der Organisation und Durchführung der Motorradfahrer-Wallfahrt beteiligt. Die passiven Mitglieder unterstützen durch Ihre Mitgliedschaft den Verein und dessen Ziele, sind jedoch nicht an der Organisation und Durchführung der Motorradfahrer-Wallfahrt beteiligt.
- (7) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:
- a.) Aktive Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, können aber jederzeit den Verein nach eigenem Ermessen finanziell unterstützen. Aus dieser finanziellen Unterstützung ergeben sich für die aktiven Mitglieder keine besonderen Rechte.
 - b.) Passive Mitglieder:
natürliche Personen zahlen einen mtl. Mindestbeitrag von 2,50 € (30 € jährl.).
juristische Personen zahlen einen mtl. Mindestbeitrag von 10 € (120 € jährl.).

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder üben die Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung, an der Vorstand, aktive Mitglieder und passive Mitglieder teilnahmeberechtigt sind, tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dazu lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit der Absendung, an die letzte bekannte Anschrift unter Angabe der Tagesordnung ein. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen, die jedoch wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht aufgeschoben werden können, verkürzt sich die Ladungsfrist auf 4 Kalendertage. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung abhalten unter der Voraussetzung, dass in der Einladung zu der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Diese Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich, soweit sie nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Passive Mitglieder sind im Gegensatz zu aktiven Mitgliedern nicht stimmberechtigt, sie sind jedoch vorschlagsberechtigt
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a.) Bekanntgabe des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b.) Änderung der Satzung und der Rechtsform,
 - c.) Auflösung des Vereins,
 - d.) Bestellung des Protokollführers,
 - e) alle Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten hat.Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die mind. 16 Jahre alt sind.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend hiervon ist für den unter b.) genannten Fall eine Mehrheit von zwei Dritteln, und für den unter c.) genannten Fall eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
In den Vorstand können ausschließlich aktive Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem geistlichen Beirat, einem Schriftführer und einem Kassensführer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der geistliche Beirat, der Schriftführer sowie der Kassensführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder unter denen sich der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden muss.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Diese kann er unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen.
Er berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Der geistliche Beirat bemüht sich um die religiöse Bildung im Verein. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Der Rektor der Kevelaer-Wallfahrt ist geistlicher Beirat des Vereins, oder kann eine andere Person zum geistlichen Beirat bestimmen.

§ 9 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es erfolgt ein turnusmäßiger jährlicher Wechsel eines Kassenprüfers.
- (2) Unabhängig davon ist jedes Mitglied berechtigt, jederzeit die Bücher des Vereins einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich an die Kevelaerer Bürgerstiftung „Seid Einig“.

